

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 1999/2000

Ausgegeben am 26. Mai 2000

29. Stück

369. Verlautbarung der Richtlinie des Senats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck - Kostenersätze gemäß § 51 Abs. 1 Z. 11 UOG'93
370. Verlautbarung der Verfahrensrichtlinie des Senats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in der Forschung gemäß § 51 Abs. 1 Z. 11 UOG'93
371. Verlautbarung der Richtlinie des Senats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck "Handhabung von Berufungsverfahren" gemäß § 51 Abs. 1 Z. 11 UOG'93
372. Verlautbarung der Zuordnung des Personals zu an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 7 Abs. 2 Z. 2 UOG 1993 errichteten Instituten

369. Verlautbarung der Richtlinie des Senats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck - Kostenersätze gemäß § 51 Abs. 1 Z. 11 UOG'93

Die Richtlinie hat folgenden Wortlaut:

Richtlinie Kostenersätze

I. Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten, Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter und Kostenersätze teilrechtsfähiger Einrichtungen

1. Die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten, Untersuchungen und Befundungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 iVm § 4 UOG 93 ist zulässig, wenn hiedurch der ordnungsgemäße Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
 - 1.1. Eine Beeinträchtigung ist gegeben, wenn dadurch:
 1. das Lehrveranstaltungsangebot eingeschränkt wird,
 2. eine Beschränkung der Teilnehmerzahl an Lehrveranstaltungen notwendig wird,
 3. die Anzahl der Prüfungskandidaten oder Prüfungstermine beschränkt wird.
 - 1.2. Ist eine Beeinträchtigung gemäß 1.1. nicht gegeben, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1. als erfüllt.
2. Das zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte Entgelt enthält den abzuführenden Kostenersatz.
3. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten, Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter oder für Bundesdienststellen sind, wenn sie der vorherigen Genehmigung des Rektors nicht bedürfen, dem Rektor im Wege des Dekans in Form einer Abschrift des Vertrages und unter Anschluss der vom Rektor bestimmten Beilagen sowie der Erklärung, dass der ordnungsgemäße Lehr- und Prüfungsbetrieb gewährleistet ist, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
4. Verträgen, die der Genehmigung des Rektors bedürfen, sind die von ihm bestimmten Beilagen anzuschließen.
5. Die Leiter teilrechtsfähiger Universitätseinrichtungen, an denen routinemäßig Untersuchungen und/oder Befundungen durchgeführt werden, haben dem Rektor mittels Rechnungsabschluss und Jahresbericht im Wege des Dekans die Anzahl der während des Berichtszeitraumes durchgeführten Untersuchungen und Befundungen sowie die Höhe des erwirtschafteten Gesamtentgeltes zur Kenntnis zu bringen.
6. Der Ersatz, der bei der Durchführung von Verträgen gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 UOG 93 sowie bei der Inanspruchnahme von Service- und Dienstleistungen von Einrichtungen der Universität Innsbruck durch teilrechtsfähige Universitätseinrichtungen entstehenden Kosten, ist von der teilrechtsfähigen Einrichtung an den Rektor abzuführen. Diese Geldmittel sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Erfüllung der Aufgaben der Universität gemäß § 1 Abs. 3 UOG 93 zu verwenden.
7. Der Kostenersatz gemäß Absatz 6 hat kostendeckend zu sein.
8. Den dem Rektor zur Kenntnis oder zur Bewilligung vorzulegenden Verträgen ist eine Aufstellung beizufügen, aus der die der Universität Innsbruck im Zuge der Vertragserfüllung durch die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten, Energie, Stoffen, Kommunikationseinrichtungen etc. erwachsenden Kosten klar und nachvollziehbar ersichtlich sind. Wenn sich die tatsächlichen

Kosten nicht - oder nur mit großem Aufwand - ermitteln lassen, ist eine Pauschale von 20 Prozent des Vertragsentgeltes zu entrichten.

9. Der Meldung von Routineuntersuchungen und -befundungen (Gutachten) ist eine Aufstellung beizufügen, aus der die der Universität Innsbruck im Zuge der Vertragserfüllung durch die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten, Energie, Stoffen, Kommunikationseinrichtungen etc. erwachsenden Kosten klar und nachvollziehbar ersichtlich sind. Wenn sich die tatsächlichen Kosten nicht - oder nur mit großem Aufwand - ermitteln lassen, ist eine Pauschale von 20 Prozent des im Berichtszeitraum erwirtschafteten Gesamtentgeltes zu entrichten.
10. Die Vorschreibung des Kostenersatzes erfolgt durch den Rektor. Der Kostenersatz ist binnen 2 Wochen nach Vorschreibung zu leisten.
Die Vereinbarung von Teilzahlung oder besonderen Zahlungszielen ist zulässig.
Der Rektor ist berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen zu verlangen.

II. Forschungs- und Entwicklungsaufträge Dritter, Untersuchungen und Befundungen (Gutachten) im Auftrage Dritter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung

1. Die in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehenden Universitätslehrer dürfen auch im eigenen Namen und auf eigene Rechnung übernommene Forschungs- und Entwicklungsaufträge Dritter sowie Aufträge Dritter zu Untersuchungen und Befundungen, soweit sie der wissenschaftlichen Forschung dienen, durchführen, wenn
 - a) sie zur Benützung der Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten berechtigt sind,
 - b) der reguläre Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird,
 - c) der Universität die im Zusammenhang mit der Durchführung einer solchen Tätigkeit entstehenden Personal- und Sachkosten in voller Höhe ersetzt werden und
 - d) der Institutsvorstand vor Annahme eines solchen Auftrags informiert wurde und er die Durchführung dieses Auftrages nicht mangels Vorliegen der Voraussetzungen gemäß a) und b) untersagt hat. Das Untersagungsrecht hat der Dekan nach Anhörung der Institutskonferenz auszuüben, wenn ein solcher Auftrag vom Institutsvorstand selbst übernommen werden soll.
- 2.1. In keinem der Universität Innsbruck zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen:
 - a) Gastprofessoren,
 - b) Honorarprofessoren,
 - c) "externe" Universitätsdozenten,
 - d) Lehrbeauftragte.
- 2.2. Das Recht zur Benützung der Universitätseinrichtungen ergibt sich für
 - a) Universitätsprofessoren aus § 21 Abs. 2 UOG 93,
 - b) emeritierte Universitätsprofessoren aus § 24 Abs. 2 UOG 93,
 - c) für Universitätsdozenten im Dienstverhältnis aus § 27 Abs. 1 UOG 93 und
 - d) für Universitätsassistenten aus § 29 Abs. 2 UOG 93.
- 2.3. Eine Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes ist gegeben, wenn die Wahrnehmung der dem betreffenden Institut übertragenen Aufgaben bei der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß den Studienvorschriften in auch nur geringfügigem Ausmaß behindert würde.
- 2.4. Eine Beeinträchtigung ist überdies gegeben, wenn durch die Zahl oder Arbeitsintensität der übernommenen Forschungsaufträge ad personam die Forschungstätigkeit des Institutes behindert würde.
3. Der Rektor ist vom Abschluss eines Vertrages ad personam vom Auftragnehmer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Die Meldung hat Angaben über die Art der Arbeit, Beginn und (voraussichtliches) Ende sowie über die Höhe des Vertragsentgeltes zu enthalten (Kopie des Vertrages). Der Meldung ist eine Aufstellung beizufügen, aus der die der Universität Innsbruck im Zuge der Vertragserfüllung durch die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten, Energie, Stoffen, Kommunikationseinrichtungen etc. erwachsenden Kosten klar und nachvollziehbar ersichtlich sind. Wenn sich die tatsächlichen Kosten nicht - oder nur mit großem Aufwand - ermitteln lassen, ist eine Pauschale von 20 Prozent des Vertragsentgeltes zu entrichten.
5. Universitätslehrer, die routinemäßig Untersuchungen und/oder Befundungen durchführen, haben einmal jährlich (zum Berichtszeitpunkt) dem Rektor die Anzahl der durchgeführten Untersuchungen und Befundungen sowie die Höhe des im Berichtszeitraum erwirtschafteten Gesamtentgeltes zur Kenntnis zu bringen.
 - 5.1. Der Meldung ist eine Aufstellung beizufügen, aus der die der Universität Innsbruck im Zuge der Vertragserfüllung durch die Nutzung von Personal, Räumen, Geräten, Energie, Stoffen, Kommunikationseinrichtungen etc. erwachsenden Kosten klar und nachvollziehbar ersichtlich sind. Wenn sich die tatsächlichen Kosten nicht - oder nur mit großem Aufwand - ermitteln lassen, ist eine Pauschale von 20 Prozent des erwirtschafteten Gesamtentgeltes zu entrichten.
 - 5.2. Ist der Universitätslehrer mehr als einem Institut zugeordnet, hat die Meldung Angaben darüber zu enthalten, an welchem Institut die Arbeit überwiegend durchgeführt wird.
6. Die Vorschreibung des Kostenersatzes erfolgt durch den Rektor. Der Kostenersatz ist binnen 2 Wochen nach Vorschreibung zu leisten. Die Vereinbarung von Teilzahlung oder besonderen Zahlungszielen ist zulässig. Der Rektor ist berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen zu verlangen.

III. Kostenersätze im Zusammenhang mit der Durchführung von Forschungsförderungsprojekten

1. Als Forschungsförderungsprojekte gelten Arbeiten, zu deren Durchführung eine Förderung des Bundes oder eines gleichzuhaltenden Rechtsträgers (§ 2 Abs. 3 des Satzungsteiles „Teilrechtsfähigkeit, Kostenersatz“) gewährt wird, sowie die Mitarbeit bei Forschungsprojekten innerhalb eines Rahmenprogrammes der Europäischen Union, soweit nicht ein Dritter einen Rechtsanspruch auf das Arbeitsergebnis hat.
2. Das Ansuchen um Zuerkennung einer Förderung hat die Kosten (Gemeinkosten) zu enthalten, die der Universität Innsbruck aus der Durchführung des Projektes entstehen.
3. Wenn sich die tatsächlichen Kosten nicht - oder nur mit großem Aufwand - ermitteln lassen, ist eine Pauschale von 20 Prozent der erstattungsfähigen (direkten) Kosten anzunehmen.
4. Kosten, die der Universität Innsbruck aus der Durchführung von Forschungsförderungsprojekten erwachsen, sind in dem Ausmaß zu ersetzen, in dem sie von der jeweiligen Forschungsförderungsinstitution in der Bewilligung anerkannt und übernommen werden.
5. Der Rektor ist über das vom jeweiligen Fonds genehmigte Projekt mittels Abschrift des Vertrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Die Vorschreibung des Kostenersatzes erfolgt durch den Rektor. Der Kostenersatz ist binnen 2 Wochen nach Vorschreibung zu leisten.
Die Vereinbarung von Teilzahlung oder besonderen Zahlungszielen ist zulässig.
Der Rektor ist berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen zu verlangen.“

Diese Richtlinie wurde vom Senat am 09. Dezember 1999 beschlossen.

o.Univ.-Prof. Dr. Stephan Laske

Vorsitzender des Senats

370. Verlautbarung der Verfahrensrichtlinie des Senats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in der Forschung gemäß § 51 Abs. 1 Z. 11 UOG'93

Die Richtlinie hat folgenden Wortlaut:

**Verfahrensrichtlinie für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen
in der Forschung an der Leopold-Franzens-Universität**

1. Der Vizerektor für Evaluation veröffentlicht im Mitteilungsblatt eine Evaluationsnorm.
2. Die zu evaluierenden Parameter, die Methoden ihrer Erfassung und ihre Gewichtung legt der Vizerektor für Evaluation in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Senat und den Forschungsevaluationsbeiräten an den Fakultäten fest (Art II Z 4 lit a der Richtlinien über die Durchführung von Evaluationsmaßnahmen in Forschung, Studium/Lehre und Verwaltung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck). Alle Festlegungen in diesem Bereich sind in der Evaluationsnorm zu veröffentlichen, bevor sie in die Praxis umgesetzt werden.
3. Die Evaluationsnorm kann in Teilschritten erarbeitet werden. Der Vizerektor für Evaluation kann bereits erarbeitete Teile der Evaluationsnorm vor Abschluss der Gesamtarbeiten veröffentlichen und umsetzen.
4. Der Vizerektor für Evaluation stellt sicher, dass die Evaluationsnorm laufend an neue Erkenntnisse und neue Erfahrungen angepasst wird. Allfällige Änderungen haben in Zusammenarbeit mit dem Senat und den Forschungsevaluationsbeiräten an den Fakultäten zu erfolgen (Z 2).
5. Der Vizerektor für Evaluation übermittelt die Evaluationsergebnisse an die evaluierte Einrichtung und das betreffende Fakultätskollegium. Diese teilen dem Vizerektor für Evaluation innerhalb angemessener Frist mit, ob bestehende Zielvereinbarungen erreicht wurden, warum der Ist-Zustand vom Soll-Zustand abweicht und welche Maßnahmen ergriffen werden, um den vereinbarten Soll-Zustand zu erreichen.
6. Die Evaluationsergebnisse einschließlich der Stellungnahmen nach Z 5 sind dem Evaluationsbericht des Vizerektors für Evaluation an den Senat beizuschließen.

Diese Richtlinie wurde vom Senat am 16. März 2000 beschlossen.

o.Univ.-Prof. Dr. Stephan Laske

Vorsitzender des Senats

371. Verlautbarung der Richtlinie des Senats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck "Handhabung von Berufungsverfahren" gemäß § 51 Abs. 1 Z. 11 UOG'93

Die Richtlinie hat folgenden Wortlaut:

Handhabung von Berufungsverfahren

Berufungsverfahren:

- Die Fakultäten werden aufgefordert, eine zweckmäßige Normalgröße für Berufungskommissionen festzulegen, wobei die Zahl der Professoren nicht unter 6 und nicht über 10 liegen darf.
- Der Ausschreibungstext ist spätestens 14 Tage vor Veröffentlichung an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu senden.
- Der Besetzungsvorschlag ist spätestens 6 Monate nach Ende der Bewerbungsfrist zu erstellen.
- Die Dekane sollen ihre Stellungnahme zum Kommissionsbeschluss binnen 14 Tagen abfassen.
- Der Dekan teilt dann dem Dienststellenausschuss für die Universitätslehrer den Besetzungsvorschlag der Berufungskommission mit (für jeden Kandidaten auf der Liste: Name, derzeitiger Wirkungsort)

Ruferteilung:

- Der Rektor hat den Besetzungsvorschlag dem Dienststellenausschuss für die Universitätslehrer bekannt zu geben und mitzuteilen mit welchen Personen er Verhandlungen aufzunehmen beabsichtigt.
- Der Ruf soll spätestens zwei Monate nach Einlangen des Vorschlages im Büro des Rektors erteilt werden. Die Verhandlungen mit jedem zu Berufenden sind nach 4 Monaten abzuschließen. Sofern sich der Rektor nicht an die vorgeschlagene Reihenfolge hält, hat er dies gegenüber der Fakultät, dem Senat und dem Dienststellenausschuss für die Universitätslehrer zu begründen.

Diese Richtlinie wurde vom Senat am 20. Jänner 2000 beschlossen.

o.Univ.-Prof. Dr. Stephan Laske

Vorsitzender des Senats

372. Verlautbarung der Zuordnung des Personals zu an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 7 Abs. 2 Z. 2 UOG 1993 errichteten Instituten

Gemäß dem Beschluss, den der Senat in seiner Sitzung am 16. März 2000 gefasst hat, sind im Sinne von § 6 Wahlordnung voll zugeordnet:

Institut für Alte Geschichte und Sprachen und Kulturen des Alten Orients

Universitätsprofessoren: O. Univ.-Prof. Dr. Reinhold BICHLER
Univ.-Prof. Dr. Helga TRENKWALDER

Universitätsdozenten: Ao. Univ.-Prof. Dr. Peter W. HAIDER
Ao. Univ.-Prof. Dr. Godehard KIPP
Ao. Univ.-Prof. Dr. Günther LORENZ
Ao. Univ.-Prof. Dr. Manfred SCHRETTNER
Ao. Univ.-Prof. Dr. Christoph ULF

Vertragsdozenten: Ao. Univ.-Prof. Dr. Robert ROLLINGER

Vertragsassistenten: Dr. Wilfrid ALLINGER-CSOLLICH

Allg. Universitätsbedienstete Margret ISSER
Christl KIPP
Alfgund SCHETT
Helga KILGA
AR Elisabeth MAROTHY

Institut für Erziehungswissenschaften (bis 28.02.2002 befristet errichtet)

Universitätsprofessoren: Univ.-Prof. Dr. Kornelia HAUSER
O. Univ.-Prof. Dr. Helmwart HIERDEIS
O. Univ.-Prof. Dr. Rudolf WEISS

Universitätsdozenten: Ao. Univ.-Prof. Dr. Theo HUG
Ao. Univ.-Prof. Dr. Helga PESKOLLER
Ao. Univ.-Prof. Dr. Bernhard RATHMAYR
Ao. Univ.-Prof. Dr. Volker SCHÖNWIESE
Ao. Univ.-Prof. Dr. Hans Jörg WALTER

Universitätsassistenten: Univ.-Doz. Ass.-Prof. Dr. Josef Christian AIGNER
Ass.Prof. Mag. Dr. Maria WOLF

Vertragsassistenten: Mag. Sigrid KÖCK-HATZMANN
Dr. Michaela RALSER

Bundeslehrer: Mag. Dr. Elisabeth BRANDHOFER
DDr. Erich MOLL

Allg. Universitätsbedienstete: Werner DERNIER
Heidemarie EDER
Barbara RÖDLACH
Helmut SCHIESTL

Institut für Sprachen und Literaturen

Universitätsprofessoren: O. Univ.-Prof. Dr. Maria DEPPERMAN
Univ.-Prof. Mag. Dr. Manfred KIENPOINTNER
O. Univ.-Prof. Mag. Dr. Karlheinz TÖCHTERLE
O. Univ.-Prof. Mag. Dr. Otta WENSKUS

Universitätsdozenten: Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter ANREITER
Ao. Univ. Prof. Dr. Martin KORENJAK
Tit. O. Univ.-Prof. Mag. Dr. Sebastian POSCH
Ao. Univ.-Prof. Dr. Klaus ZERINSCHEK

Universitätsassistenten: Mag. Dr. Gabriela KOMPATSCHER-GUFLER

Vertragsassistenten: Mag. Dr. Beate BURTSCHER-BECHTER
Mag. Andrea GRUBER
Mag. Beate EDER-JORDAN (Karenzurl.)
Mag. Andreas RETTER
Dr. Ulrike ROIDER
Dr. Martin SEXL
Dr. Barbara STEFAN

Allg. Universitätsbedienstete: Evelyn KISS
Dr. Elisabeth MAIRHOFER
Marianne MOSDORFER
Karin STADLMAYR
Sigrid THEODORINE

Institut für Zeitgeschichte

Universitätsprofessoren: O. Univ.-Prof. Dr. Rolf STEININGER
Univ.-Prof. Dr. Kornelia HAUSER
(Doppelzuordnung befristet auf 2 1/2 Jahre)

Universitätsdozenten: Ao. Univ. Prof. Dr. Michael GEHLER

Universitätsassistenten: Ass.-Prof. Mag. Dr. Thomas ALBRICH
Mag. Ingrid BÖHLER
Ass.-Prof. Mag. Dr. Klaus EISTERER

Vertragsassistenten: Mag. Sabine FALCH (Ersatzkr.)
Mag. Eva PFANZELTER SAUSGRUBER (Karenzurl.)

Allg. Universitätsbedienstete: Eva PLANKENSTEINER
Mag. Ulrike SCHERPEREEL
Ingrid VOGGENBERGER

O.Univ.-Prof. Dr. Stephan LASKE

Senatsvorsitzender
